



## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Bekanntmachung Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm „Fachkräfte sichern: weiter bilden und Gleichstellung fördern“ (Sozialpartnerrichtlinie)\*

Vom 8. April 2015

#### Ziele der Förderung

Lebenslanges Lernen ist ein zentrales Instrument, um den Herausforderungen des demografischen und technologischen Wandels zu begegnen. Für Betriebe leistet Weiterbildung einen wesentlichen Beitrag zur Fachkräftesicherung und der Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trägt sie zum Erhalt ihrer Beschäftigungsfähigkeit bei. Gleichzeitig ist auch mit Blick auf die Fachkräftesicherung die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt insbesondere hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit, der Überwindung von gesellschaftlich relevanten Rollenstereotypen sowie der geschlechterspezifischen Entgeltunterschiede notwendig. Bei der Weiterbildung wie bei der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt spielen die Sozialpartner eine wesentliche Rolle. Im Rahmen dieser Richtlinie sollen die Anstrengungen der Sozialpartner daher im Hinblick auf die folgenden Ziele, an denen der Bund ein erhebliches Interesse hat, unterstützt werden:

- Aufbau von nachhaltigen Weiterbildungsstrukturen in Unternehmen durch systematische Personalentwicklung und Weiterbildungsstrategien mit dem Ziel, den demografischen Wandel zu gestalten. Hierbei sollen insbesondere Beschäftigtengruppen wie Ältere, Frauen, An- und Ungelernte, zugewanderte Fachkräfte sowie Menschen mit Migrationshintergrund erreicht werden, die unterdurchschnittlich an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.
- Deutliche Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung in kleinen und mittleren Unternehmen. Stärkere Verankerung einer Weiterbildungskultur in Branchen.
- Verbesserung der Aufstiegs- und Karrierechancen von Frauen in Unternehmen durch gezielte individuelle Förderung sowie durch die nachhaltige Veränderung von Unternehmensstrukturen und -prozessen.
- Erhöhung der qualifikationsgerechten Erwerbsbeteiligung von Frauen durch die Entwicklung und Umsetzung von innovativen Arbeitszeitmodellen, die sich an den wechselnden Lebensphasen von Frauen und Männern orientieren, sowie durch Ansätze, die den Wiedereinstieg nach einer Familienphase erleichtern. Hierbei ist auf eine ausgewogene Balance zwischen den Erfordernissen der Betriebe und den Bedürfnissen der Beschäftigten zu achten.

#### 1 Zuwendungszweck

1.1 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewährt als Zuwendungsgeber im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Projekten und Projektverbänden, die geeignet sind, zu den beschriebenen Zielen beizutragen.

1.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung (BHO), insbesondere die §§ 23 und 44 BHO und die hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht EU-Vorschriften Abweichungen zulassen.

Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm des Bundes (OP) für den Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI: 2014DE05SFOP001). Die Förderung nach dieser Richtlinie ist der Interventionspriorität gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v ESF-VO „Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel“ zugeordnet.

Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 (ESF-VO) und Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ESIF-VO). Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Europäischen Investitions- und Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Die Zuwendungen sind als Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt. Die Förderung beruht insbesondere auf Kapitel II, Abschnitt 5 (Artikel 31) in Verbindung mit Kapitel I AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

\* Eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.



1.3 Eine Förderung nach Maßgabe der Nummern 2.1 bis 2.3 dieser Richtlinie setzt eine regionale oder branchenbezogene, von den jeweils zuständigen Sozialpartnern getroffene Vereinbarung zur Weiterbildung voraus. Hierin müssen die jeweiligen prioritären Ziele, Handlungsschwerpunkte und gegebenenfalls Qualifizierungsbedarfe konkret benannt werden.

Vereinbarungen in diesem Sinne sind auch solche, die mit der Absicht abgeschlossen werden, gezielt im Rahmen dieses ESF-Sozialpartnerprogramms aktiv zu werden. Ebenfalls als Vereinbarungen im Sinne dieser Richtlinie gelten Tarifverträge, die inhaltlich Themen der Richtlinie aufgreifen (z. B. Qualifizierungs- oder Demografietarifverträge).

Eine Förderung nach Maßgabe Nummer 2.4 und 2.5 setzt eine Interessenbekundung von Sozialpartnern oder bei Maßnahmen auf betrieblicher Ebene beider Betriebspartner zur Gleichstellung voraus. Sie sind spätestens mit der ersten Mittelanforderung vorzulegen.

1.4 Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde (siehe Nummer 6.3) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Auf der Grundlage regionaler oder branchenspezifischer Vereinbarungen (Nummer 2.1 bis 2.3) bzw. von Interessenbekundungen der Sozialpartner oder der Betriebspartner (Nummer 2.4 und 2.5) können Projekte nach Nummer 1.3 in einem oder mehreren der folgenden Handlungsfelder auf Initiative oder unter Beteiligung der Sozialpartner gefördert werden. Bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind die horizontalen Prinzipien „Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung“ gemäß Artikel 7 ESIF-VO aktiv zu berücksichtigen. Hierzu ist ein Ansatz zum Gender Mainstreaming erforderlich, in dem dargelegt wird, wie das Projekt zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen soll.

### 2.1 Aufbau von Personalentwicklungsstrukturen

- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten der Personalentwicklung, z. B. Entwicklung von Qualifizierungsplänen, Einführung von Diversity-Management,
- Ermittlung des Kompetenz- und Weiterbildungsbedarfs,
- Qualifizierung von Schlüsselpersonen in Unternehmen wie Fach- und Führungskräfte sowie Personalverantwortliche und Angehörige betrieblicher Interessenvertretungen zu Weiterbildungsmultiplikatoren, um auch unterrepräsentierte Beschäftigte besser zu erreichen,
- Durchführung von Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen insbesondere für ältere Beschäftigte, Frauen, An- und Ungelernte sowie Fachkräfte und Beschäftigte mit Migrationshintergrund,
- Umsetzung von Konzepten zur Anpassung von Qualifikationen an steigende und sich verändernde Anforderungen und technologische Neuerungen insbesondere im Bereich der „Green Economy“,
- Umsetzung von Konzepten zur Förderung des Lernens im Prozess der Arbeit insbesondere mit Blick auf alternde Belegschaften.

### 2.2 Aufbau von vernetzten Weiterbildungsstrukturen in KMU

- Aufbau von Weiterbildungsberatungsstrukturen für KMU,
- Konzeption und Durchführung von betrieblichen und überbetrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen für KMU.

### 2.3 Initiierung von Branchendialogen (grundsätzlicher Förderzeitraum 18 Monate)

- Workshops der Sozialpartner zur Initiierung von Branchendialogen und zum Abschluss von Vereinbarungen zur Qualifizierung bzw. Chancengleichheit für die Branche,
- Branchenanalysen, die den Weiterbildungsbedarf bzw. gleichstellungspolitische Anforderungen einer Branche detailliert ermitteln,
- Bedarfsermittlung zu künftigen Kompetenzprofilen, um den beschäftigten Frauen und Männern eine zukunftsorientierte Weiterbildung zu ermöglichen,
- Strategien, Konzepte und Projekte zur Entwicklung von Branchenstandards im Hinblick auf Weiterbildung bzw. Gleichstellung.

### 2.4 Stärkung der Handlungskompetenz betrieblicher Akteure zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auch im Hinblick auf die Überwindung von Rollenstereotypen

- Beratung und Qualifizierungen von betrieblichen Interessenvertretungen,
- Sensibilisierung und Coaching von Führungskräften und Personalverantwortlichen sowie von Lehrpersonal,
- Coaching von Frauen zur Erkennung, Weiterentwicklung und Nutzung von Aufstiegsperspektiven,
- Entwicklung und Umsetzung von gemeinsamen Leitlinien oder von betrieblichen Vereinbarungen zur nachhaltigen Verbesserung der Beschäftigungssituation von Frauen in Unternehmen,
- Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern im Erwerbsleben durch betriebsbezogene strukturbildende Maßnahmen.



## 2.5 Entwicklung lebensphasenorientierter Arbeitszeitmodelle und Karrierewegplanungen

- Entwicklung und Umsetzung innovativer Ansätze zur Arbeitszeitgestaltung, die betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten ebenso Rechnung tragen wie einer ausgewogenen Work-Life-Balance zur Verbesserung der Erwerbsbeteiligung von Frauen,
- Ansätze zur Verringerung von Qualifikationsverlusten von Beschäftigten während einer Familienphase und zur Unterstützung eines schnellen beruflichen Einstiegs.

Reine Forschungsvorhaben, Ausbildungsvorhaben im Sinne der beruflichen Erstausbildung und reine Qualifizierungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.

## 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Tarifparteien und Sozialpartner, die Qualifizierungstarifverträge oder eine Vereinbarung bzw. Interessenbekundung nach Nummer 1.3 umsetzen, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften. Die Antragstellenden müssen eine Betriebsstätte in Deutschland unterhalten.

3.2 Natürliche Personen können keine Zuwendungen beantragen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege. Für diese Unternehmen gilt eine gesonderte Richtlinie.

3.3 Die begünstigten Unternehmen müssen unter einen Qualifizierungstarifvertrag oder eine Vereinbarung bzw. Interessenbekundung nach Nummer 1.3 fallen. Es können auch öffentliche Unternehmen gefördert werden. Die öffentliche Verwaltung kann jedoch nicht von der Richtlinie begünstigt werden.

3.4 Unternehmen und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer von Betrieben, deren Unternehmungszweck die landwirtschaftliche Primärerzeugung oder die Fischerei und Aquakultur gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 ist, sind von einer Förderung aus dem ESF ausgeschlossen.

3.5 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen nach Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a AGVO keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Im Rahmen der Projekte müssen mindestens in einem der unter Nummer 2 genannten Handlungsfeldern Maßnahmen umgesetzt werden, die einen Beitrag zur Anpassung der Beschäftigten und Unternehmen an den demografischen und technologischen Wandel leisten.

4.2 In den Handlungsfeldern sind überprüfbare Ziele zu formulieren sowie Verfahren zu benennen, wie diese Ziele erreicht werden sollen. Hierzu müssen Antragstellende die Zielsetzung des Vorhabens anhand quantitativer und qualitativer Output- und Ergebnisindikatoren darlegen. Im Verlauf der Förderung wird die Zielerreichung überprüft.

4.3 Die Dauer der Bewilligung eines einzelnen Vorhabens beträgt drei Jahre. Verfehlt ein Vorhaben nach zwei Jahren die festgelegten Meilensteine zur Zielerreichung, kann das Vorhaben vorzeitig beendet werden. Das BMAS entscheidet auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung nach Nummer 4.2 und eines Votums der Steuerungsgruppe über die Fortführung des Projekts bis zum Ende der Bewilligungsdauer. Die Möglichkeit des Widerrufs des Zuwendungsbescheides nach § 49 Absatz 3 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

4.4 Es können keine Pflichtaufgaben bzw. Vorhaben eines Antragstellenden gefördert werden, für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt.

4.5 Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen, die aus anderen öffentlichen Programmen (EU, Bund, Länder) finanziert werden.

4.6 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Voraussetzung für die Projektförderung ist der Nachweis der vom Antragsteller beizubringenden Eigenbeteiligung (siehe Nummer 5.4) für das Projekt gemäß AGVO. Diese Eigenbeteiligung kann durch Eigenmittel, die regelmäßig mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Teilnehmereinkommen betragen sollen, und private Drittmittel erbracht werden.

Als Eigenmittel werden Barmittel und Personalkosten für Projektpersonal anerkannt, über die ein entsprechender Nachweis zu erbringen ist.

Private Drittmittel können auch in Form der Freistellung der Projektteilnehmer als Eigenbeteiligung anerkannt werden.

4.7 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Diese Richtlinie gilt zielgebietsübergreifend im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Für jede Förderregion ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

5.3 Grundlage für die Bemessung des Zuschusses bilden die zuwendungsfähigen Ausgaben folgender Positionen des Finanzierungsplans:



- a) Direkte Personalausgaben (für internes und externes Projektpersonal),
- b) alle weiteren zuwendungsfähigen Ausgaben (z. B. Sachausgaben wie Mieten, Lehrmaterialien etc. sowie Verwaltungskosten); abgegolten gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d der ESIF-VO pauschal in Höhe von 24 % der direkten Personalkosten sowie
- c) Personalausgaben für Weiterbildungsteilnehmer (ausschließlich als für das Projekt von Dritten bereitgestellte Mittel).

Über die genannten Ausgabenpositionen hinaus sind keine weiteren Ausgaben abrechenbar.

Die Personalausgaben der freigestellten Fach- und Führungskräfte werden mit einem Standardeinheitssatz von 28,00 €/Stunde/Teilnehmer angesetzt. Die Teilnahme und Dauer sind anhand von individualisierten Teilnehmendenlisten nachvollziehbar zu dokumentieren. Fehlzeiten sind nicht anrechenbar.

5.4 Bei den Zuschüssen zu den geförderten Maßnahmen handelt es sich um Ausbildungsbeihilfen gemäß AGVO. Die Förderung beruht insbesondere auf Titel VII, Kapitel II, Artikel 62 ESIF-VO in Verbindung mit der AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Die maximale Zuschusshöhe für Förderungen nach dieser Richtlinie beträgt demnach grundsätzlich 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Grundsätzlich sind 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben vom Antragsteller als Eigenbeteiligung (siehe Nummer 4.6) bereitzustellen.

Die Zuschusshöhe kann in den nachfolgenden Fällen auf maximal 70 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

- Bei Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer/innen mit Behinderung oder benachteiligte Arbeitnehmer/innen reduziert sich die Eigenbeteiligung um 10 %.
- Handelt es sich um Ausbildungsmaßnahmen in mittleren Unternehmen, reduziert sich die Eigenbeteiligung um 10 %.
- Bei Ausbildungsmaßnahmen in kleinen Unternehmen vermindert sich die Eigenbeteiligung um 20 %.

Zur Festlegung der Beihilfeintensität gelten die Definitionen gemäß Artikel 2 AGVO.

Übersteigt die maximale Beihilfeintensität gemäß Artikel 31 AGVO die Finanzierungshöchstsätze aus ESF-Mitteln gemäß Artikel 120 ESIF-VO, wird der übersteigende Anteil aus Bundesmitteln gefördert.

## 6 Verfahren zur Programmumsetzung

6.1 Das BMAS steuert partnerschaftlich mit der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) die Durchführung dieser Richtlinie.

Dazu wird eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die sich eine Geschäftsordnung gibt. Ihr obliegt die inhaltliche Begleitung dieser Richtlinie und die Festlegung von Auswahlkriterien. Die Fachlichkeit für Weiterbildung und Gleichstellung bei der Beratung und Votierung der Anträge ist hierbei sicherzustellen.

Der Zuwendungsgeber entscheidet, ob Vorhaben inhaltlich förderfähig sind. Personen, die in die Umsetzung einzelner Vorhaben beispielsweise als Experten, Berater oder Projektmitarbeitende eingebunden sind, können nicht Mitglieder der Steuerungsgruppe sein.

6.2 Zur Unterstützung der Programmumsetzung wird eine Regiestelle eingerichtet. Die Regiestelle arbeitet im Auftrag des BMAS unter Anleitung der Steuerungsgruppe und muss die beiden Themenfelder Weiterbildung und Gleichstellung fachlich abdecken. Sie ist für inhaltlich-organisatorische und strategische Fragestellungen zur Zielerreichung der Richtlinie verantwortlich.

Zu den Kernaufgaben zählen die inhaltliche Vorprüfung der im Rahmen des zweistufigen Verfahrens zunächst eingereichten Interessenbekundungen (siehe Nummer 6.4), die Sensibilisierung und Mobilisierung für das Programm, die inhaltliche Begleitung der Programmumsetzung und Unterstützung der Steuerungsgruppe, der Austausch und Transfer von Erfahrungen sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

6.3 Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt (BVA). Dem BVA obliegt als Bewilligungsbehörde die Information und fördertechnische Beratung der Antragstellenden, die Prüfung der Anträge, die Bewilligung der Zuwendungen, die Auszahlung der Zuwendungen an die Antragstellenden sowie die Prüfung der Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung) und die Berichterstattung gegenüber dem BMAS.

Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen (Zuwendungsantrag, Ausgaben- und Finanzierungsplan, Nachweis der Fördervoraussetzungen) im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung der im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Antragstellung zugelassenen Projekte. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. In Zweifelsfragen werden die Vorhaben dem Zuwendungsgeber zur Entscheidung vorgelegt.

Die Fördergrundsätze für Zuwendungen aus dem ESF sind einzuhalten. Sie legen den allgemeinen Finanzrahmen für die Projektförderung fest.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.



### 6.4 Auswahlverfahren

Dem Antragsverfahren ist ein Auswahlverfahren vorgeschaltet. Voraussichtlich zweimal jährlich wird ein Aufruf zur Interessenbekundung gestartet. Die Steuerungsgruppe kann in den Aufrufen eine Eingrenzung auf prioritäre Themen aus den Handlungsfeldern unter Nummer 2 dieser Richtlinie vornehmen.

Interessenbekundungen von potenziellen Trägern werden in das bereitgestellte EDV-System eingegeben und durch die Regiestelle nach den vom Begleitausschuss für das ESF Bundes OP gebilligten Auswahlkriterien bewertet. Anschließend schlägt die Steuerungsgruppe dem Zuwendungsgeber vor, welche Teilnehmer am Interessenbekundungsverfahren aus fachlicher Sicht einen Antrag auf Förderung stellen können. Interessenbekundungen müssen grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Angaben zum Träger,
- allgemeine Angaben zum Projekt,
- Angaben zu begünstigten Unternehmen und Teilnehmenden,
- inhaltliche Angaben zum Projekt inklusive Meilensteinplanung,
- Mehrwert und Nachhaltigkeit des Projektes,
- Angabe zu den Querschnittszielen insbesondere Gleichstellung und Nichtdiskriminierung,
- Finanzierungsplan.

Die Teilnehmenden am Auswahlverfahren, deren Projekte positiv bewertet wurden, werden nach Entscheidung des Zuwendungsgebers von der Regiestelle aufgefordert, einen formellen Förderantrag an das BVA zu stellen, das hierüber gemäß Nummer 6.3 abschließend entscheidet.

Die Termine und die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden rechtzeitig bekannt gegeben.

## 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Geltung von Vorschriften)

### 7.1 Prüfung

Nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid ist die Bewilligungsbehörde in dem dort niedergelegten Umfang berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Des Weiteren sind aufgrund der Förderung aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes, die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend den Artikeln 125, 126 und 127 ESIF-VO prüfberechtigt.

Alle Belege sind mindestens fünf Kalenderjahre nach Einreichung des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger aufzubewahren.

Die Bewilligungsstelle teilt den konkreten Termin mit. Über das genaue Enddatum der Belegaufbewahrungsfrist für sämtliche Projektunterlagen informiert die Bewilligungsstelle den Zuwendungsempfänger nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises. Die mitgeteilte Frist zur Belegaufbewahrung im Sinne der EU gilt nur, sofern nicht aus steuerlichen Gründen oder weiteren nationalen Vorschriften (z. B. bei Gerichtsverfahren) längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

### 7.2 Mitwirkung

Die Zuwendungsempfänger und gegebenenfalls beteiligte Unternehmen sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in Nummer 7.1 genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden.

Damit die gegenüber der Europäischen Kommission bestehende Nachweisführung getätigter Projektausgaben und deren Prüfung in dem gesetzten engen Zeitrahmen erfüllt werden können, ist es erforderlich, dass alle Ausgabebelege einschließlich der dazu gehörenden Zahlungsnachweise, ausgabebe gründenden Verträge und Rechnungen in das elektronische Projektverwaltungssystem ZUWES eingescannt und gespeichert werden. Dabei genügt das einfache Einscannen der Dokumente in ZUWES (Der Datenaustausch und die Vorgänge enthalten eine elektronische Signatur, die einer der drei in Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Arten an elektronischen Signaturen entspricht). Die elektronische Erfassung dieser Unterlagen ist nicht erforderlich, soweit die Förderrichtlinie eine Abgeltung der Projektausgaben über Pauschalen vorsieht. Ebenso kann auf das Einscannen von Personalkostenbelegen verzichtet werden; diese werden weiterhin ausschließlich im Original eingesehen.

### 7.3 Monitoring und Evaluierung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die im Antrag sowie die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen gemäß Anhang I der ESF-VO, als auch weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben sie diese Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern.



Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Projektträger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und holen die entsprechenden Bestätigungen ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Zudem sind sie verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das von der Verwaltungsbehörde eingerichtete IT-System regelmäßig eingeben. Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen zur Folge haben.

#### 7.4 Transparenz der Förderung

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechend Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang XII ESIF-VO mindestens folgende Informationen in einer Liste der Vorhaben veröffentlicht werden:

- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen),
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Zusammenfassung des Vorhabens,
- Datum des Beginns des Vorhabens,
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens,
- Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse,
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren,
- Land,
- Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi ESF-VO,
- Datum der letzten Aktualisierung der Liste der Vorhaben.

#### 7.5 Kommunikation

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Anhang XII ESIF-VO gerecht zu werden und insbesondere auf eine Förderung des Programms durch den ESF hinzuweisen.

### 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und ist gültig bis 31. Dezember 2020.

Berlin, den 8. April 2015

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag  
A. Hemmann

---